



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juni 1990

Nummer 39

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
815	16. 1. 1990	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für soziale Begleitmaßnahmen zur Umstellung der vom Strukturwandel besonders betroffenen Regionen und zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes	604

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 9 v. 1. 5. 1990	624

815

I.

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für soziale Begleitmaßnahmen
zur Umstellung der vom Strukturwandel
besonders betroffenen Regionen
und
zur Förderung der Entwicklung
des ländlichen Raumes**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales – III B 3 – 1162.3 –
u. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie – 223-30-01 –
v. 16. 1. 1990

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt unter Einsatz von Mitteln der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen zu sozialen Begleitmaßnahmen zur

- Umwandlung der vom Strukturwandel besonders betroffenen aus der Anlage 1 ersichtlichen Regionen (Ziel-2-Gebiete),
- Entwicklung des ländlichen Raumes in Teilen der Kreise Euskirchen und Höxter (Ziel 5 b).

1.2 Ziel der Förderung ist es, durch eine Vernetzung von Maßnahmen und Ressourcen zur Intensivierung der kommunalen und regionalen Beschäftigungspolitik beizutragen, damit Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit Bedrohten Beschäftigungsmöglichkeiten erschlossen und gesichert sowie Fortbildungsmöglichkeiten für Beschäftigte aus kleinen und mittleren Unternehmen den Erfordernissen des Arbeitsmarktes entsprechend verbessert werden.

Frauen sind dabei – soweit möglich – ihrem jeweiligen Anteil entsprechend zu berücksichtigen.

1.2.1 Für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte im Sinne von § 44 Abs. 2 Satz 2 Arbeitsförderungsgesetz (Zuständigkeit MAGS) dienen hierzu insbesondere Maßnahmen,

- die die Berufsbildung verstärken,
- die einen engeren Zusammenhang zwischen Berufsbildung und Eingliederung ins Erwerbsleben herstellen, wobei besonders auf die Qualität der beruflichen Bildungsmaßnahmen und die Abstimmung auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zu achten ist,
- die die Funktionsweise des Arbeitsmarktes durch Einstellungsbeihilfen unterstützen,
- die die Beratungsstellen ausbauen,
- die Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Personengruppen die Möglichkeit eröffnen, Information und Beratung zu erhalten,
- die die Entwicklung von Ausbildungsmaßnahmen, die mit Zeiten der Berufserfahrung gekoppelt sind, fördern.

1.2.2 Für beschäftigte Arbeitnehmer, die nicht im Sinne von § 44 Abs. 2 Satz 2 Arbeitsförderungsgesetz von Arbeitslosigkeit bedroht sind (Zuständigkeit MWMT), dienen hierzu Maßnahmen, die zur Qualifikation im Bereich der neuen Technologien entsprechend den Erfordernissen des Arbeitsmarktes führen sowie innovatorische Maßnahmen zur Fortentwicklung von Ausbildungsinhalten für anerkannte Ausbildungsberufe auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Soweit eine Maßnahme aus sonstigen Bundes-

oder Landesprogrammen oder aufgrund von Rechtsvorschriften, insbesondere des Arbeitsförderungsgesetzes gefördert werden kann, ist die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien grundsätzlich ausgeschlossen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Soziale Begleitmaßnahmen im Sinne der Nummer 1, die in Verbindung stehen mit

2.1.1 Maßnahmen zur ökologischen Erneuerung alter Industriegebiete

2.1.2 Maßnahmen zur Diversifizierung der Branchenstruktur sowie

2.1.3 grenzüberschreitenden und transnationalen Projekten.

2.2 Darüber hinaus werden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Evaluierung, Studien sowie die Schaffung und der Betrieb kleinräumiger Infrastruktur gefördert.

2.3 Gefördert werden Ausgaben entsprechend Artikel 3 der ESF-Verordnung 4255/88 (EWG) und Artikel 1 der EFRE-Verordnung 4254/88 (EWG) für

2.3.1 das Einkommen von Personen, die an einer Berufsbildungsmaßnahme teilnehmen,

2.3.2 die Vorbereitung, Durchführung, Verwaltung und Evaluierung von Berufsbildungsmaßnahmen, einschließlich Berufsberatung und Fremdsprachenkurse, sowie die Ausgaben für die Fort- und Weiterbildung des Lehrpersonals

2.3.3 den Aufenthalt, einschließlich der Fahrkosten, der Teilnehmer an Berufsbildungsmaßnahmen

2.3.4 Beihilfen zur Einstellung in neu geschaffene stabile Arbeitsplätze für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten je Person

2.3.5 Vorbereitungs-, Begleit- und Verwaltungsmaßnahmen insbesondere für die regionale Infrastruktur

2.3.6 Maßnahmen, die im Rahmen des sozialen Dialogs für Unternehmenspersonal in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten bestimmt sind und auf die Weitergabe von spezifischen, die Modernisierung des Produktionsapparates betreffenden Kenntnissen abstellen.

2.4 Gefördert werden daneben notwendige Investitionen für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau sowie die Erstausstattung von Einrichtungen im Rahmen von sozialen Begleitmaßnahmen, die zur wirtschaftlichen Entwicklung der nach der EWG-Verordnung 2052/88 definierten Ziel-2-Regionen in NRW beitragen.

In Ausnahmefällen kann auch der Erwerb von Gebäuden/Gebäudeteilen gefördert werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere Gemeinden (GV) und Kreise

- private Unternehmen

soweit sie Maßnahmen nach Ziel-2 oder 5 b) der Verordnung 2052/88 (EWG) durchführen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung wird vorrangig gewährt, wenn in der Regionalkonferenz¹⁾ der Konsens darüber erreicht wurde, daß die Maßnahme zum Strukturausbau wirksam beitragen kann.

4.1 Die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionen setzt das Eigentum des Trägers am Grundstück und ggf. Gebäude voraus.

¹⁾ Regionalkonferenzen treten zusammen in Aachen, Gronau, Neukirchen-Vluyn, Duisburg, Oberhausen, Essen, Recklinghausen, Bochum, Dortmund, Unna, Hamm

4.3 Bei der Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen muß zumindest ein Pacht-, Miet- oder sonstiger Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen sein, der im Zeitpunkt der Bewilligung mindestens noch für 10 Jahre unkündbar ist.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Nummern 4.2 und 4.3 zu lassen.

4.4 Die vorgesehenen Maßnahmen müssen den Vorschriften und Zielen der EG einschließlich der Bestimmungen über den öffentlichen Wettbewerb, die Vergabe öffentlicher Aufträge und den Umweltschutz entsprechen.

4.5 Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung soll der Maßnahmeträger einen Eigenanteil von grundsätzlich 20 v. H. tragen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

5.2.1 bei Maßnahmen nach Nummern 2.1.1–2.1.3 und 2.3.6 Anteilfinanzierung bzw. Festbetragfinanzierung, soweit berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen durch Bezuschussung von Lehrgängen gefördert werden

5.2.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.3.5 (regionale Infrastruktur): Festbetragfinanzierung

5.2.3 Förderrahmen:

5.2.3.1 40 bis zu 80 v. H. als Anteilfinanzierung nach Nummer 5.2.1, in Ausnahmefällen bis zu 100 v. H. der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben. Die Festbeträge für berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen werden durch den MWMT festgesetzt

5.2.3.2 57 500 DM pro Jahr und vollzeitliche Kraft als Festbetragfinanzierung nach Nummer 5.2.2; bei nicht ganzjähriger und/oder Teilzeitbeschäftigung verringert sich der Festbetrag anteilig.

5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind notwendige

5.4.1 Ausgaben für die Beschäftigung und soweit erforderlich der Ausbildung von notwendigem Personal

5.4.2 Lohn-/bzw. Unterhaltungskosten und Fahrtkosten der Maßnahmeteilnehmer/-innen entsprechend dem LRGK

5.4.3 Sachausgaben

5.4.4 investive Ausgaben

5.4.4.1 bei Baumaßnahmen der Herstellungsaufwand nach den Kostengruppen 1.4, 2, 3, 4.1, 4.5, 5, 6 und 7 mit Ausnahme der Unterguppen 6.1, 7.2.5, 7.3.5, 7.4 der DIN 276 – Teil 2 – Ausgabe April 1981; Berater-, Beauftragten- sowie Betreuerkosten werden nicht übernommen

5.4.4.2 bei Ausstattungsvorhaben die Kostengruppen 4.2, 4.3, 4.4, 4.9; bei Erst- oder Ergänzungsausstattungen, die nicht im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben stehen, können zusätzlich die Ausgaben der Kostengruppen 3.4, 4.1, 4.5 und 5.4 der DIN 276 als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5.4.5 Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der auf den Herstellungsaufwand des Gebäudes (ohne Grundstücksanteil) entfallende Teil der Erwerbskosten zuwendungsfähig.

6 Zweckbindung

Geförderte Baumaßnahmen unterliegen 25 Jahre, geförderte Einrichtungsgegenstände 10 Jahre der Zweckbindung. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine kürzere Zweckbindung zulassen.

Von einer dinglichen Sicherung ist grundsätzlich abzusehen, wenn die Zuwendung den Betrag von 1 Mio. DM nicht übersteigt. Soweit eine dingliche Sicherung in Betracht kommt, ist in den Zuwendungsbescheid folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:¹⁾

Der Rückzahlungsanspruch ist durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld zu Gunsten des Landes NRW, vertreten durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW an bereiterster Stelle im Grundbuch zu sichern. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst, wenn die formgerechte Eintragungsbewilligung hinsichtlich der Grundschuld (§ 29 GBO) nachgewiesen wird.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen sind nach dem Muster der Anlage 2 über die für den Maßnahmestandort zuständige Regionalkonferenz zu beantragen Anlage 2

7.1.1 für Maßnahmen nach Nummer 1.2.1 beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

7.1.2 für Maßnahmen nach Nummer 1.2.2 bei dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten.

Der Antragsteller hat dem Sekretariat der Regionalkonferenz alle für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen auf Wunsch vorzulegen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde für Maßnahmen im Geschäftsbereich des MAGS ist das Landesversorgungsamt, Von-Vincke-Str. 23–25, 4400 Münster.

7.2.2 Bewilligungsbehörde für Maßnahmen im Geschäftsbereich des MWMT ist der örtlich zuständige Regierungspräsident.

Die Bewilligungsbehörde erteilt einen Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 3. Anlage 3

Je eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides ist der Regionalkonferenz und der Gesellschaft zur Information und Beratung örtlicher Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen gGmbH in Bottrop zu übersenden.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. zur Projektförderung an Gemeinden (AN-Best-G).

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis

7.4.1 – über Bewilligungen nach Nummer 5.2.3.1 ist unter Verwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10.3 VVG

7.4.2 – über Bewilligungen nach Nummer 5.2.3.2 ist unter Verwendung des als Anlage 4 beigefügten Musters

gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Darüber hinaus ist die EG-Kommission berechtigt, vor Ort die Maßnahmen, die aus den Strukturfonds mitfinanziert werden, gemäß Art. 23 der EWG-Verordnung Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zu prüfen.

8 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

¹⁾ gilt nicht für Gemeinden (GV)

Anlage 1

Provinz Gelderland



Anlage 2

 An²⁾Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
zu einer sozialen Begleitmaßnahme im Bereich
der¹⁾

- ökologischen Erneuerung alter Industriegebiete
- Diversifizierung der Branchenstruktur
- grenzüberschreitenden/transnationalen Maßnahmen
für
- Studien, Evaluierung etc., kleinräumige Infrastruktur
- innovative Modellprojekte zur Änderung/Anpassung
von Ausbildungsinhalten

Bezug: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für soziale Begleitmaßnahmen zur

- Umstellung der vom Strukturwandel besonders betroffenen Regionen
- Entwicklung des ländlichen Raumes

I.

1 Antragsteller			
Name/Bezeichnung:			
Anschrift: Straße/PLZ/Ort/Kreis			
Auskunft erteilt: Name/Tel. (Durchwahl) Telefax-Nr.			
Gemeindekennziffer:			
Bankverbindung:	Konto-Nr.	BLZ	
Bezeichnung des Kreditinstituts			
2 Maßnahme			
Bezeichnung:			
Durchführungszeitraum:	von/bis		
Zahl der Teilnehmer	199.	199.	199.
Die Maßnahme betrifft			
a) Berufsbildung und Berufsberatung	<input type="checkbox"/> ¹⁾		
b) Beihilfen	<input type="checkbox"/>		
1) zur Einstellung in neugeschaffene Dauerarbeitsplätze	<input type="checkbox"/>		
2) für die Existenzgründung	<input type="checkbox"/>		
c) Studien, Evaluierung etc., kleinräumige Infrastruktur	<input type="checkbox"/>		
3 Gesamtkosten			
Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/DM	_____ DM		
Anlage 1..			
Beantragte Zuwendung	_____ DM		

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen sind möglich.²⁾ Die Anträge zu Nr. 1.2.1 der Richtlinien sind über das Sekretariat für die Regionalkonferenz an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW, die Anträge zu Nr. 1.2.2 der Richtlinien an den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten zu leiten.

4 Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	199.	199.	199.
	in 1000 DM		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten lt. Nr. 3			
4.2 Eigenanteil			
4.2.1 Bare Eigenmittel			
4.2.2 Sachleistungen			
4.2.3 Zu erwartende Erlöse/Umsätze			
4.2.4 Sonstige Einnahmen			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
4.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne 4.5)			
4.4.1 Mittel der Bundesanstalt für Arbeit			
4.4.2 Bundesmittel			
4.4.3 Kommunale Mittel			
4.4.4 Sonstige Mittel			
4.5 Beantragte Landes-/EG-Fonds-Zuwendung (Nr. 3/5)			
5 Beantragte Förderung			
Zuwendungsbereich (Beschreibung der Einzelmaßnahme)	Zuweisung/DM Zuschuß	v. H. d. Gesamtkosten	
Summe:			
6 Begründung			
6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme [u. a. Schilderung der Beschäftigungs- und sektoralen Probleme, Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzung, genaue Angaben über Anlageinvestitionen oder sonstige verbundene Entwicklungsprogramme, entspricht die Maßnahme den Vorschriften und Zielen der Europäischen Gemeinschaft (einschließlich den Bestimmungen über den öffentlichen Wettbewerb, die Vergabe öffentlicher Aufträge und den Umweltschutz)]			

- 6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landes-EG-Interesse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

**6.3 Erwartete Ergebnisse der Maßnahme in bezug auf Beschäftigungsaussichten, erworbene Qualifikation oder geschaffene Arbeitsplätze
Anzahl der Personen pro Jahr**

Gebiet	zu erwartende Qualifikationen	Beschäftigungsaussichten		
		bestehende Stellen	neue Stellen	Existenzgründungen

- Erläuterung der Schätzungsgrundlagen

6.4 Berechnungsgrundlage der Standardkosten mit Angabe der wichtigsten Kostenfaktoren

- Kosten pro Stunde/Auszubildender
- Beschäftigungshilfen: Beteiligungssatz je Stunde usw.
- Hilfe für Untersuchungen: Kostenvoranschlag

6.5 Aufgliederung des/der Vorhaben/s

1.) Die Zahlen aus Kapitel 6.4 übernehmen

6.6 Aufgliederung der Begünstigten

7 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgelasten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

8 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
 - 8.2 er zum Vorsteuerabzug

berechtigt nicht berechtigt
ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat,
 - 8.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
-
-
-

9 Anlagen

(z.B. bei Zuwendungen für Baumaßnahmen)

- Bau- und/oder Raumprogramm
- Vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und Lageplan
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahmen und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die – soweit vorhanden – beizufügen sind
- Kostenrechnung, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 276 oder Wohn- und Nutzungsflächenberechnung nach DIN 283
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens
- Bauzeitplan
- Vergleichsberechnungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und in besonders begründeten Fällen eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung.

- Übersicht über die Beschäftigung von notwendigem Personal (Anlage 2)

10 Ergebnis der Antrags-Prüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.8 VVG)¹⁾

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, daß die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – nicht – entspricht.
Die baufachliche Stellungnahme ist beigelegt.
2. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende Kosten veranschlagt: _____ DM
3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet: _____ DM

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Nur bei Förderanträgen für Bauvorhaben

Anlage 1 zum Antrag

Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit der beantragten Zuwendung (Ziffer 4.5)	199.	199. (in TDM)	199.	Gesamtsumme(n)
Personalkosten: a) für Teilnehmer b) für Personal				
Sachausgaben: Material- u. Geschäftsbedarf				
Miete				
Reisekosten				
Porto- u. Telefonkosten				
kleine Reparatur-/Instandhaltungskosten				
Sonstige				
Investitionen: (Art der Investitionen)				
Summe				

Anlage 2 zum Antrag

Übersicht über die Beschäftigung von notwendigem Personal:						
Lfd. Nr.	Name geb.	a) Art der Ausbildung b) Berufsbezeichnung c) Verg.Gr. nach BAT d) auszuübende Tätigkeit	in der Maßnahme von – bis beschäftigt: Bei Teilzeit- beschäftigung Std. pro Woche:	Erwartete Zuwendung des Landes und der EG		
				nach diesen Richtlinien		
				199.	199.	199.

Az.:

 Anschrift des Zuwendungsempfängers

Ort, Datum

Fernsprecher

Bearbeiter:

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;
hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

- Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
– ANBest-P –
 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
– ANBest-G –
 Vordruck für den Verwendungsnachweis

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark)

In diesem Betrag sind DM als Zuwendung der Europäischen Gemeinschaft – Europäischer Sozialfonds/Europäischer Fonds für regionale Entwicklung enthalten.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und – wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden – ggf. die Angabe, wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind.)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird hinsichtlich der Förderung der

- Personal- und Sachausgaben
 Investitionsausgaben

in der Form der Anteilfinanzierung (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag nach Nr. 1) in Höhe von v.H.
zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bei den

- Personal- und Sachausgaben in Höhe von DM
 Investitionsausgaben in Höhe von DM
als Zuschuß/Zuweisung gewährt.

Die Zuwendung wird hinsichtlich der Förderung der kleinräumigen Infrastruktur in der Form der Festbetragsfinanzierung (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag nach Nr. 1) als Zuschuß/Zuweisung gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben¹⁾

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

- Personal- und Sachausgaben:**
 Investitionsausgaben:

Für die kleinräumige Infrastruktur, Studien, Evaluierung wurde die Zuwendung wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen:	DM
Verpflichtungsermächtigungen:	DM
davon 199.....	DM
199.....	DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P/ANBest-G²⁾ ausbezahlt.

II.**Nebenbestimmungen**

Die Maßnahmeteilnehmer sind in geeigneter Form über die Mitfinanzierung durch die Europäische Gemeinschaft zu informieren.

Die beigefügten ANBest-P/ANBest-G²⁾ sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Bei Anteilfinanzierung:
 - Die Nrn. 2.2, 6.9 der ANBest-P finden keine Anwendung
 - Die Nrn. 1.41, 1.42, 2.2, 7.6 der ANBest-G finden keine Anwendung
- Bei Festbetragsfinanzierung
 - Die Nrn. 2, 3.4, 5.11, 6.4, 6.5, 6.9 der ANBest-P finden keine Anwendung
 - Die Nrn. 1.2, 1.41, 1.42, 2, 5.11, 6, 7.6, 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung
2. Bei der Förderung der Beschäftigung von Personal wird die Zuschußhöhe entsprechend verändert, wenn der Beschäftigungsumfang und die -dauer sich gegenüber den geprüften Antragsunterlagen verringern.
3. Besondere Nebenbestimmungen:
.....
4. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde mit dem als Anlage beigefügten Muster spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums in doppelter Ausfertigung vorzulegen.
5. Vertreter der EG-Kommission sind berechtigt, die Maßnahmen, die aus den EG-Strukturfonds mitfinanziert werden, gem. Art. 23 der EWG-Verordnung Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 vor Ort zu kontrollieren.

.....
Unterschrift

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

²⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 4

(Zuwendungsempfänger)

An
(Bewilligungsbehörde)

Ort, Datum**Fernsprecher:**

.....

Verwendungsnachweis

Betr.:

.....
 (Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insges. bewilligt:

Es wurden insgesamt ausgezahlt

DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis**1. Einnahmen**

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v.H.	DM	v.H.
4.2 Eigenanteil				
4.2.1 Bare Eigenmittel				
4.2.2 Sachleistungen				
4.2.3 Zu erwartende Erlöse/Umsätze				
4.3 Sonstige Einnahmen				
4.4 Leistungen Dritter (o. öffentl. Förderung)				
4.4.1 Bundesanstalt für Arbeit				
4.4.2 Andere Bundesmittel von				
4.4.3 Kommunale Mittel von				
4.4.4 Sonstige				
4.5 Landes- und EG-Fonds-Mittel				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ^{1),2)}	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insges.	davon zuwendungsfähig	insges.	davon zuwendungsfähig
	DM	DM	DM	DM
I. Personal- und Sachausgaben insgesamt (Aufschlüsselung auf besonderem Blatt vornehmen und als Anlage beifügen)				
II. Investitionsausgaben insgesamt (Aufschlüsselung auf besonderem Blatt vornehmen und als Anlage beifügen)				
III. Zwischensumme:				

¹⁾ Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Das gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

²⁾ Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert; bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.

³⁾ Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v. H. (vgl. Nr. 1.2 ANBest-G) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum, Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

Teilnehmer-Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen

Insgesamt

Welche:

III. Ist-Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig DM	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung DM
Ausgaben (Nr. II.2.)		
Einnahmen (Nr. II.1.)		
Mehrausgaben:	Minderausgaben:	

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Maßnahmeteilnehmer über die Mitfinanzierung der Europäischen Gemeinschaft informiert wurden
- die Maßnahme den Vorschriften und Zielen der Europäischen Gemeinschaft einschließlich den Bestimmungen über den öffentlichen Wettbewerb, die Vergabe öffentlicher Aufträge und den Umweltschutz entsprochen hat,
- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach § 37 GemHVO vorgesehen – vorgenommen wurde.

Die Anlage „Übersicht über die Beschäftigung von notwendigem Personal“ ist beigefügt.

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Nur bei Investitionsförderung:)

Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.8 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigefügt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Dienststelle, Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

**Anlage zum
Verwendungsnachweis**

Übersicht über die Beschäftigung von notwendigem Personal:

Lfd. Nr.	Name	a) Art der Ausbildung b) Berufs- bezeichnung c) Ver.-Gr. nach BAT d) ausgeübte Tätigkeit	in der Maßnahme beschäftigt von - bis	mit Std. pro Woche	Gewährte Zuwendung des Landes und der EG zu den Personal- und Sachausgaben:
gewährte Landes-/EG-Zuwendung insgesamt:					

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 1. 5. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen (Grundbuchgeschäftsanweisung - GBGA)	97	so daß ein Rechteirrtum keinen Verbotsirrtum darstellt. - Wird eine richterliche Tätigkeit im Rahmen der Leitung einer Rechtssache i.S.d. § 336 StGB ausgeübt und ist sie nicht als Rechtsbeugung strafbar, so kommt bereits aus diesem Grund eine Strafbarkeit nach anderen Vorschriften nicht in Betracht. Die sog. Sperrwirkung des § 336 StGB entfällt nur, wenn neben dem objektiven auch der subjektive Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllt ist. OLG Düsseldorf vom 1. Februar 1990 - 1 Ws 1126/89 . . . 103
Bekanntmachungen	98	2. StGB § 316. - Eine Herabsetzung der Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit von 1,3 % auf 1,1 % durch Änderung der Rechtsprechung ist unzulässig. AG Höxter vom 23. März 1990 - 8 Gs 80/90 105
Personalinformationen	98	3. OWIG § 33; StGB § 315 c I; StPO §§ 206 a, 260 III, § 354; StrEG § 5 II; StVG § 26 III. - Eine konkrete Gefährdung i.S.d. § 315 c I StGB ist nicht schon dann gegeben, wenn sich Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert in der "Gefahrenzone" befinden, die der unvorschriftsmäßig fahrende Täter bildet. - Es ist insgesamt auf Freispruch zu erkennen, wenn ein Vergehen nicht nachgewiesen und eine Ordnungswidrigkeit wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden kann. - Zum Ausschluß der Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen wegen grob fahrlässiger Verursachung. OLG Düsseldorf vom 2. Oktober 1989 - 5 Ss 365/89 - 140/89 I 106
Ausschreibungen	101	4. StPO § 172 III Satz 2 Halbsatz 1. - Dem Erfordernis des § 172 III Satz 2 Halbsatz 1 StPO, wonach der Antrag auf gerichtliche Entscheidung von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muß, genügt es nicht, wenn der Rechtsanwalt lediglich auf den von dem Antragsteller selbst verfaßten Antrag seinen Stempel und seine Unterschrift setzt. OLG Düsseldorf vom 4. Oktober 1989 - 1 Ws 898/89 . . . 107
Rechtsprechung		5. StPO § 172. - Ein anderer durch dieselbe Tat Verletzter kann ohne staatsanwaltschaftlichen Einstellungsbescheid und ohne Vorschaltbeschwerde nicht in ein laufendes Klageerzwingungsverfahren eintreten. OLG Düsseldorf vom 5. Oktober 1989 - 1 Ws 888/89 . . . 108
Zivilrecht		
1. BGB § 826. - Ein rechtskräftiger Schuldtitel kann auch bezüglich der Nebenforderungen (hier: Zinsen) abgeändert werden, wenn dem Gläubiger, der in Kenntnis der materiellrechtlichen Unrichtigkeit des titulierten Anspruchs die weitere Vollstreckung betreibt, die Aufgabe der ihm unverdient zugesetzten Rechtsposition auf Grund besonderer Umstände zugemutet werden kann. OLG Köln vom 20. November 1989 - 13 U 27/89 . . . 101		
2. BNotO § 15 I, § 19; GVG § 17. - Die Voraussetzungen eines Verfahrens nach § 15 I BNotO sind nicht gegeben, wenn der Notar über Treuhändergelder auf einem Notaranderkonto bereits verfügt hat. Das gilt auch dann, wenn ein Restbestand auf dem Notaranderkonto noch vorhanden ist, der Beschwerdeantrag jedoch auf die Auszahlung der Beträge gerichtet ist. Über die der Notar bereits verfügt hat. - Eine sachlich zu Unrecht erfolgte Verweisung eines Zivilprozesses in das Verfahren nach § 15 I BNotO ist für das Adressatengericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit in entsprechender Anwendung des § 17 GVG bindend. Die Prüfungskompetenz des Gerichts der freiwilligen Gerichtsbarkeit erweitert sich auf den sachlich zu bescheidenden Anspruch aus § 19 BNotO. Verfahrensrechtlich ist die Sache als echtes Streitverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu behandeln. OLG Hamm vom 29. Januar 1990 - 15 W 483/89 . . . 102		
Strafrecht		
1. StGB § 336. - Der Rechtsbeugungsvorsatz erfordert hinsichtlich der konkret anzuwendenden Rechtenorm neben der Tatsachen- zugleich auch eine Bedeutungskennnis.		

- MBl. NW, 1990 S. 624.

Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 51,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 102,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 USG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569